

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 16. Februar 2013

Nummer 2





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Jahr 2013	Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2013	Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2013	Seite 4
- Amtliche Bekanntmachung der Ausschreibung zur Schöffenwahl 2013	Seite 9
- Amtliche Bekanntmachung der gewählten Schiedsperson der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 10
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 31.01.2013	Seite 10
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 21.01.2013	Seite 10
- Amtliche Bekanntmachung der „Vorläufigen Anordnung - Holzeinschlagssperre“ gemäß Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf; VNr. 2001 D	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 005/2013 vom: 31.01.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im **Ergebnishaushalt** die

ordentlichen Erträge auf	24.597.900 €
ordentlichen Aufwendungen	24.027.800 €
außerordentlichen Erträge auf	661.000 €
außerordentlichen Aufwendungen	661.000 €

im **Finanzhaushalt** die

Einzahlungen auf	23.053.300 €
Auszahlungen auf	26.479.600 €

festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.747.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.734.900 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.305.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.824.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	920.100 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zu Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf

0 €

§3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf

0€

§4

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	520 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
Gewerbesteuer	330 v.H.

§5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als 50.000 € für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind

- a. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
- b. Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 25.000 €
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragsatzung zu erlassen ist
 - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 €
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§6

Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich

§7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 01.02.2013




Lothar Bretterbauer (Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) beschlossen.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 25. Februar 2013 bis zum 25. März 2013

im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Mo.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
 Di.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mi., Do.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 0 35 46/7 9- 22 03 oder -22 06 möglich.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können außerdem folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen eingesehen werden:

- Landkreis Dahme-Spreewald, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 10.12.2012
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 19.10.2011
- Protokoll über die frühzeitige Behördenbeteiligung am 24.10.2011 - Beratung unter Teilnahme der untere Naturschutzbehörde des Landkreis Dahme-Spreewald und der unteren Forstbehörde des Landesbetriebs Forst Brandenburg
- Schalltechnische Untersuchung - Lärmimmissionsprognose, September 2012
- Faunistischer Fachbeitrag, November 2011
- Altlastengutachten, Januar 2003

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Plan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ auf Seite 4.
 Lübben, den 16. Februar 2013



Bretterbauer
 Bürgermeister



(Siegel)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2013

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 46]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2

An folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. 17.03.2013 Vorostermarkt
2. 14.04.2013 Frühlingmarkt (BHG)
3. 15. oder 22.09.2013 Spreewaldfest (in Abhängigkeit von der Bundestagswahl)

4. 06.10.2013 Erntedankfest mit Bauernmarkt
 5. 01.12.2013 Adventsmarkt
 6. 15.12.2013 Weihnachtlicher Kunstmarkt

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 16.12.2013.
 Lübben (Spreewald), den 01.02.2013

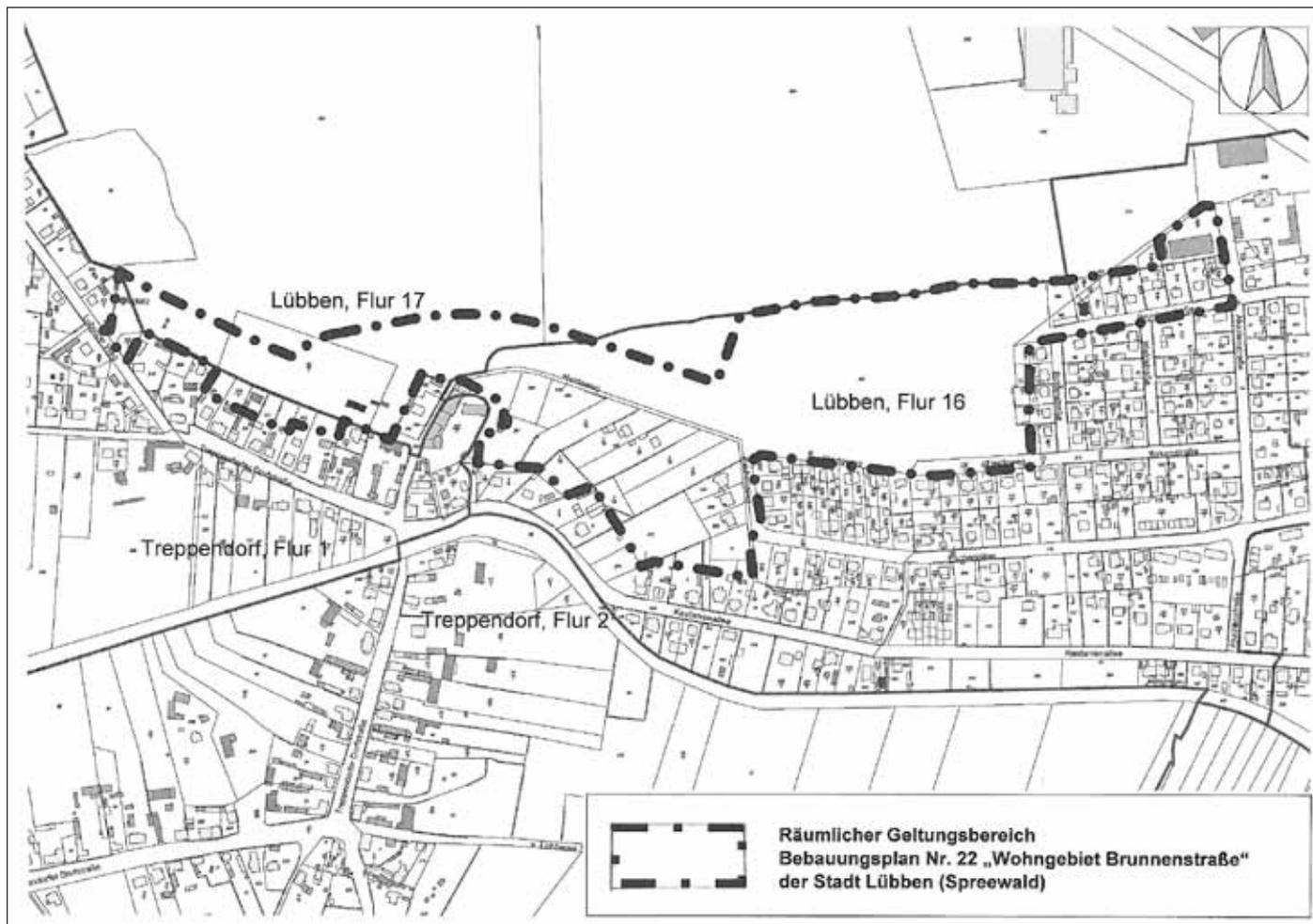
§ 3

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz sind zu beachten.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes geahndet werden.

Bretterbauer
 Bürgermeister

Karte von Seite 3: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)



Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2013

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I./96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I./10, [Nr. 47]) sowie des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I./99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I./10, [Nr. 28]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Innenstadt der Stadt Lübben (Spreewald) werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen im entsprechenden Festbereich festgelegt, welche sich hinsichtlich der Erzeugung sowie Ausbreitung von Immissionen und Emissionen

abgrenzen. Die Festbereiche gliedern sich wie folgt: Festbereich 1 (Schlossinsel und Touristisches Zentrum), Festbereich 2 (Bereich des Hafens „Flottes Rudel“), Festbereich 3 (Breite Straße), Festbereich 4 (Marktplatz), Festbereich 5 (Hafen 3 Stadtmauer und Gasthaus Lehnigksberg), Festbereich 6 (Frankfurter Straße), Festbereich 7 (Wiese am ehemaligen Warmbad), Festbereich 8 (Schlossumfeld), Festbereich 9 (Burglehn), Festbereich 10 (Ehrenhof des Landratsamtes) und Festbereich 11 (Freifläche Ecke Parkstraße / Waisenstraße). Sie sind in den Anlagen zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kartografisch näher bezeichnet.

§ 2

Von dem Verbot der Betätigungen, die gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen - entsprechend der unter § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung näher bezeichneten Festbereiche einschließlich Wasserstraßen zu den Kahnächten - zugelassen:

lfd. Nr.	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Festbereich/e
1	31. März	von Ostersonntag auf -montag bis 02:00 Uhr	Osterglügen	11
2	11. Mai	von Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr „Flottes Rudel“	Hafenfest des Kahnfährvereins 2	
3	25. Mai	von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr	Spreelectro Beach Party	7
4	01. Juni	am Sonnabend bis 24:00 Uhr	Sommer Opening in der Breiten Straße	3
5	06. Juli	am Sonnabend bis 24:00 Uhr	Poolparty	3
6	13. Juli	von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr	Sommer open air	1
7	20. Juli	von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr	Kahnnacht	1 und 2
8	03. August	am Sonnabend bis 24:00 Uhr	Barkeeperwettkampf	3
9	17. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 01:00 Uhr	Kahnstechen	7
10	24. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr	Kahnnacht	1 und 2
11	14. September	von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr (außer Festbereiche 1 und 8)	Spreewaldfest in der Innenstadt (in Abhängigkeit von der Bundestagswahl) Am Spreeufer	1, 2, 3, 4, 7, 8, zzgl. der Straßen: Hinter der Mauer, Judengasse, Hauptstraße,
	15. September	von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr		
	16. September	am Sonntag bis 24:00 Uhr		
12	04. Oktober	von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr	Jubiläumsveranstaltung „150 Jahre Feuerwehr Lübben/Stadt“	4 zzgl. des Parkplatzes an der Oberschule
	05. Oktober	von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr		
13	11. Oktober	von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr	Oktoberfest auf dem Parkplatz Lindenstraße	2
	12. Oktober	von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr		
14	26. Oktober	am Sonnabend bis 23:00 Uhr	„Spuk auf Schloss Lübben“	8
15	30. November	am Sonnabend bis 24:00 Uhr	Adventsmarkt	3 und 4

§ 3

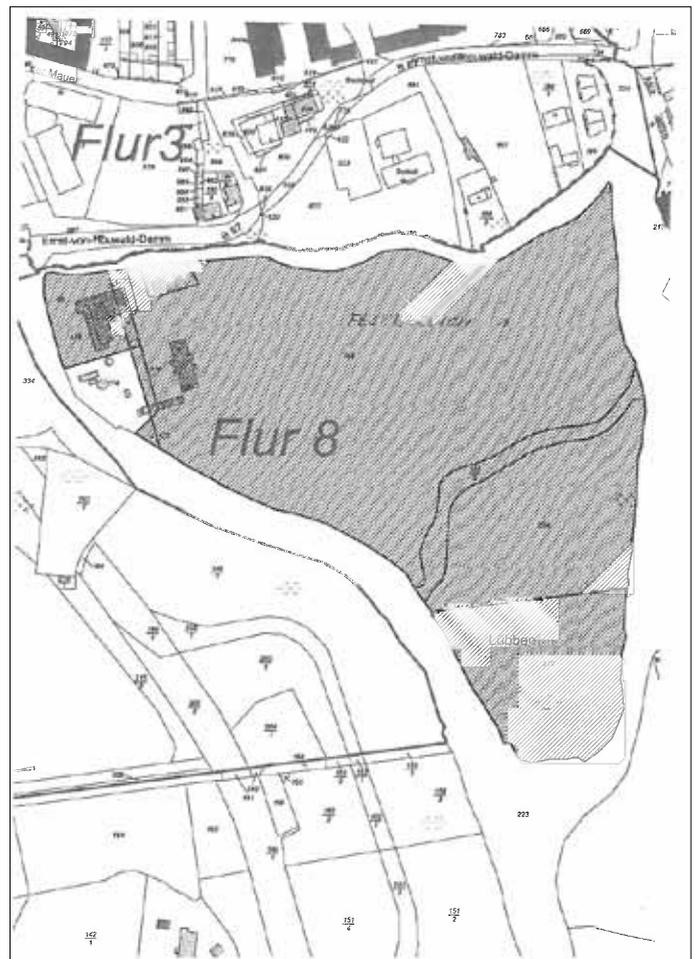
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

§ 4

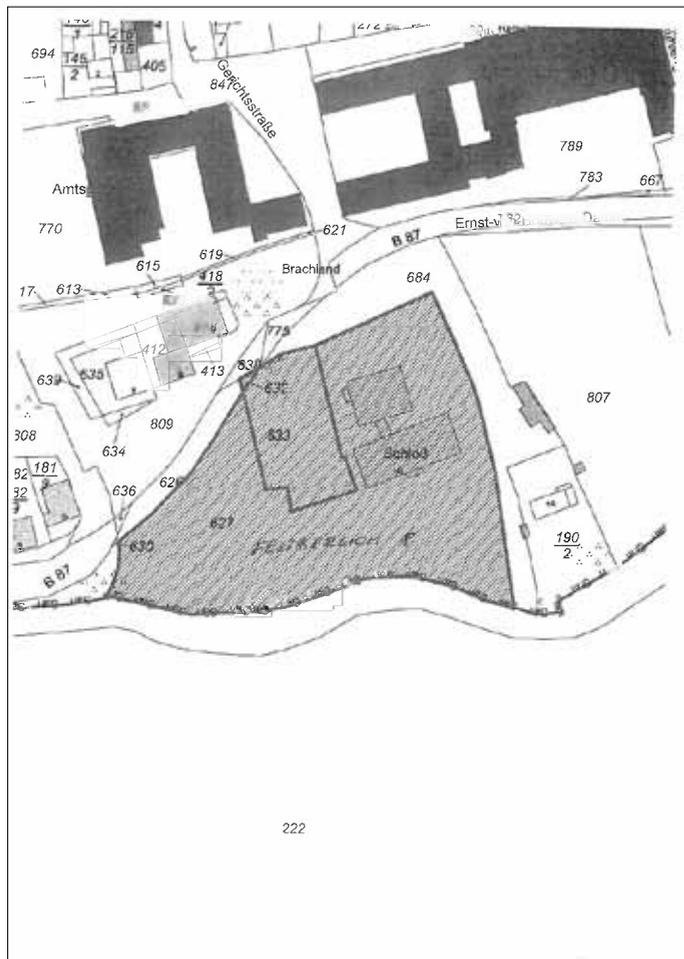
Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 01.12.2013. Lübben (Spreewald), den 01.02.2013



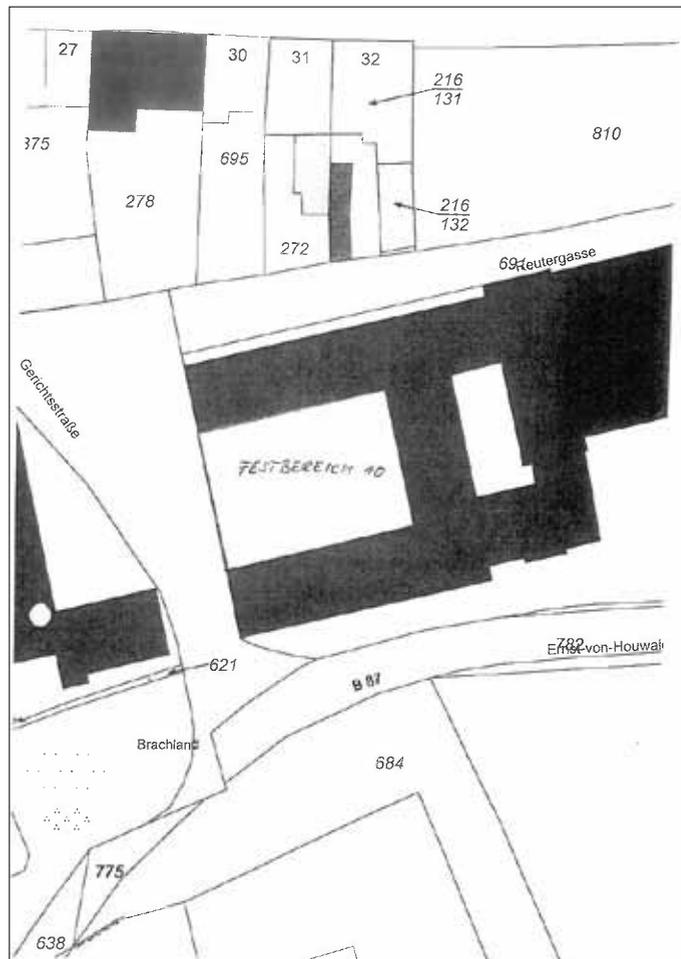
Lothar Bretterbauer
Bürgermeister



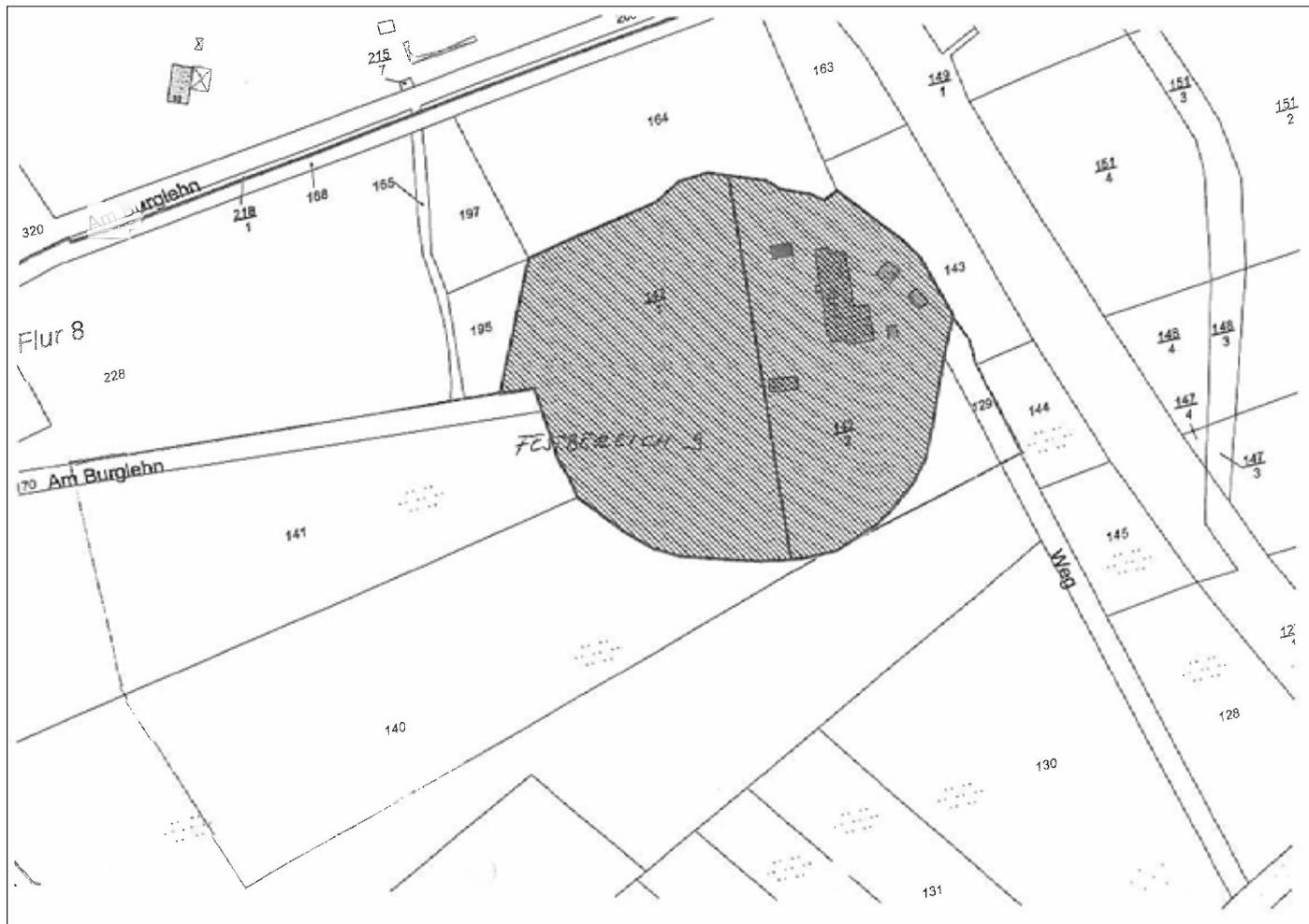
Festbereich 1



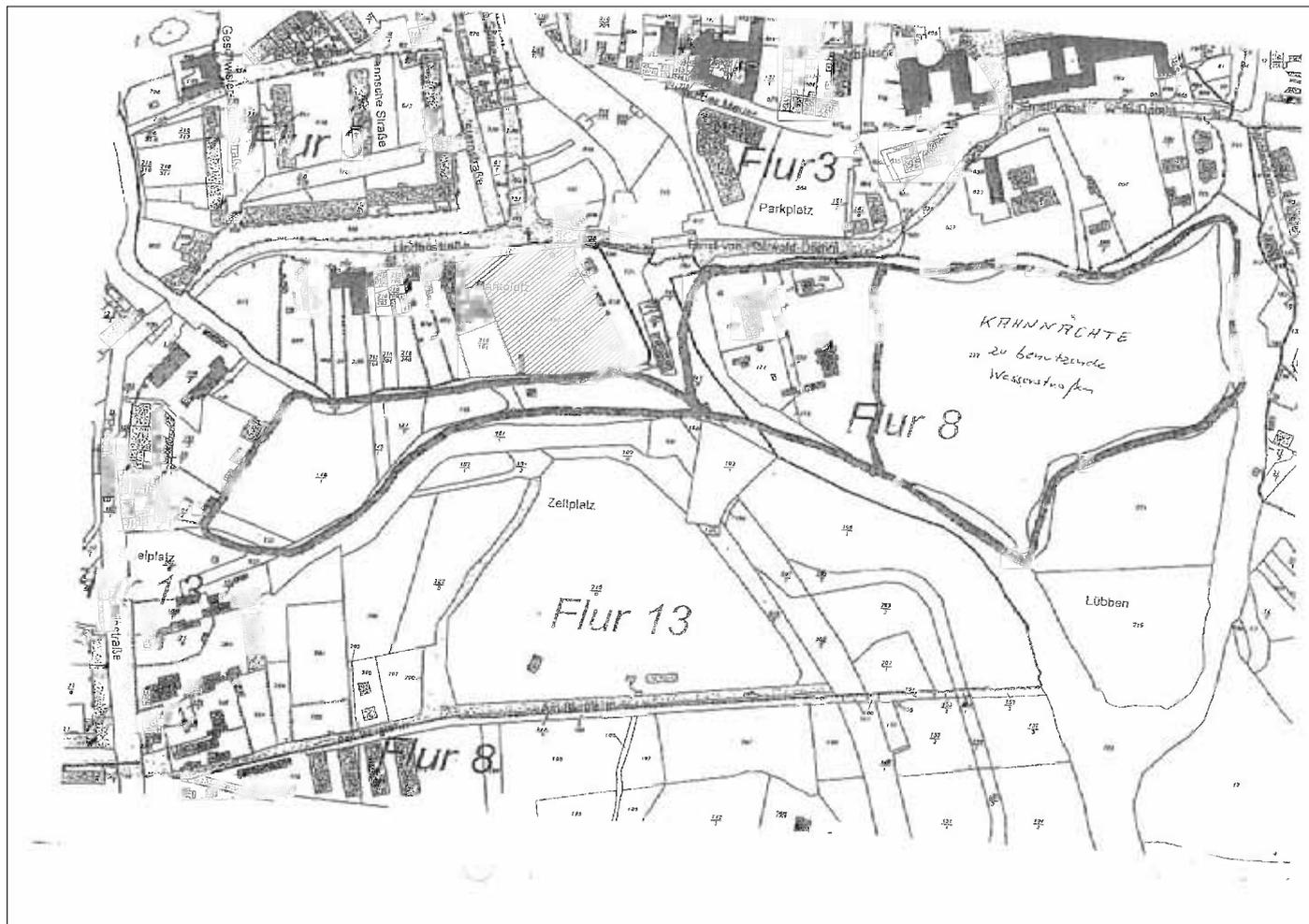
Festbereich 8



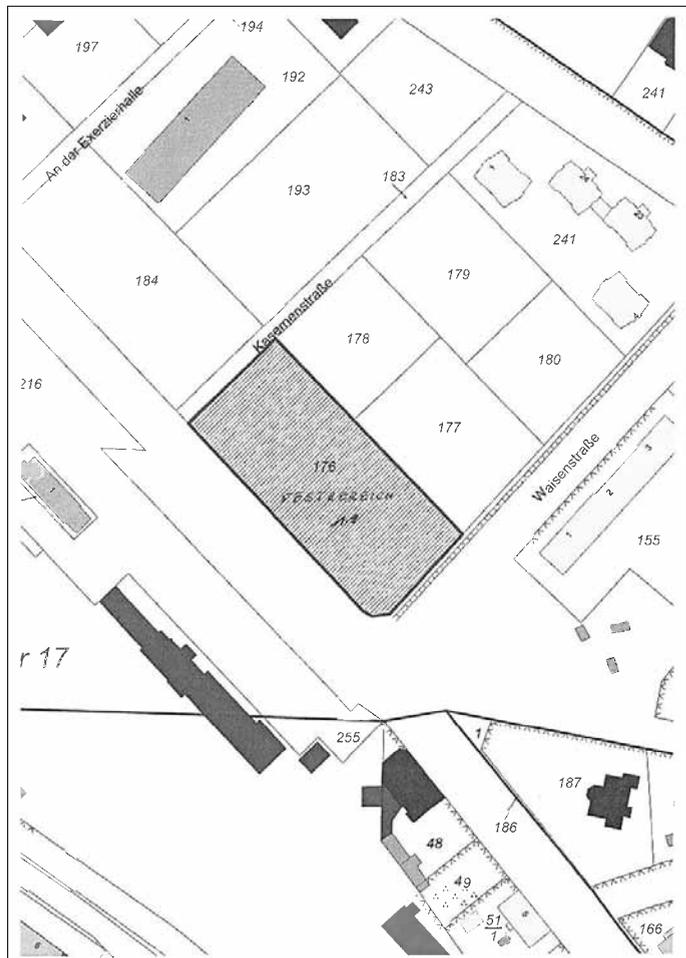
Festbereich 10



Festbereich 9



Kahnstraße zu benutzende Wasserstraßen



Festbereich 11

Schöffenwahl 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat, gemäß §§ 36, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit Nr. 2 der gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 04. September 2012 (3221-I.025) veröffentlicht im JMBl. S. 90, eine Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen sowohl für das Amtsgericht Lübben als auch für das Landgericht Cottbus zu beschließen.

Diese Liste soll 16 Bewerber enthalten und ist bis zum 31. Mai 2013 zu erstellen.

Voraussetzung für die Wahl zum Haupt- oder Hilfsschöffen sind gemäß §§ 31 ff. GVG:

1. Der Bewerber muss Deutscher sein.
2. Der Bewerber soll am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein.
3. Der Bewerber soll, zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste, seinen Wohnsitz in der Stadt Lübben (Spreewald) haben.

Ausschließungsgründe sind in den §§ 33, 34 GVG geregelt. Die §§ 31 bis 34 GVG sind im Anschluss abgedruckt.

- Die Schöffen nehmen im Strafverfahren folgende Stellung ein:
- Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung im wesentlichen mit dem gleichen Recht und der gleichen Stimme wie die Berufsrichter aus.
 - Die Abstimmung über Schuld und Strafe wird mit 2/3 Mehrheit durch das Gericht gefällt. Schöffen tragen also voll Verantwortung für das Urteil.
 - Schöffen sollen ein Korrektiv zur juristischen Routine und Wissenschaftlichkeit der Berufsrichter darstellen.

Schöffen sollen berufliche Erfahrung, Urteilsfähigkeit, Entschlussfähigkeit und gesellschaftliches Engagement mitbringen und sich der Notwendigkeit sowie der Verantwortung des Schöffenamtes bewusst sein.

Schriftliche Bewerbungen mit Kurzlebenslauf sind bis zum 10. März 2013 unter Angabe des Kennwortes „Schöffenwahl“ an folgende Adresse zu richten:

Stadt Lübben (Spreewald)
Bürgerbüro
Poststr. 05
15905 Lübben (Spreewald)
Tel.: 0 35 46/79 25 06
E-Mail: buergerbuero@luebben.de



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Wahl der Schiedsperson

Auf der Grundlage des Schiedsstellengesetzes (SchG) in der Fassung vom 21.11.2000 (GVBl.I/00) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12) wurde für die Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald) Herr Christoph Kindler durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 22.11.2012 wiedergewählt.

Die Schiedsperson wird auf fünf Jahre gewählt.

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Lübben wird regelmäßig am **ersten Dienstag eines jeden Monats**, in der Zeit **von 18.00 bis 19.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald), Poststr. 05, im Raum 222 durchgeführt. Gesonderte Termine können vereinbart werden.

Während der Sprechstunde ist die Schiedsstelle unter der Telefonnummer 0 35 46/7 9- 24 02 zu erreichen. Außerhalb der Sprechstunde kann Herr Kindler unter der Telefonnummer 0 35 46/ 22 98 67 kontaktiert werden.

Schriftliche Anfragen, Anträge oder Ähnliches sind an folgende Anschrift zu senden:

Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald)
Postfach 1551
15907 Lübben (Spreewald)

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 31.01.2013

Die Stadtverordneten entschieden im öffentlichen Teil der Beratung:

- Beschluss Nr.: 2013/005
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen.
Der Stellenplan 2013 wird bestätigt.
Der Beschluss wurde mehrheitlich bei fünf Stimmenthaltungen gefasst.
- Beschluss Nr.: 2013/001
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Lübben (Spreewald) 2013.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- Beschluss Nr.: 2013/002
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2013.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten entschieden im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Beschluss Nr.: 2013/003
Das in der Pfaffenbergsiedlung an der Gottfried-Keller-Straße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 611 mit 561 qm wird veräußert.
Der Beschluss wurde mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 21.01.2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Beschluss Nr.: 2013/004
Der Beschluss des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 20.08.2012, Beschluss Nr. 2012/045 zur Veräußerung des an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 414 mit 634 qm, zum Zweck der Errichtung eines Eigenheimes wird aufgehoben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15925 Luckau

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG i.V.m. § 85 FlurbG

Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Verfahrens-Nr.: 2001 D

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 in Verbindung mit §§ 85 Nrn. 4 - 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgende

vorläufige Anordnung (Holzeinschlagssperre):

1. Zur Sicherung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände dürfen die Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte)

ab 01. April 2013

in den in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichneten Flächen keine Holzeinschläge, Pflanzungen und sonstige wertverändernden Maßnahmen - nachfolgend **Holzeinschlagssperre** genannt - mehr vornehmen. Die von der Holzeinschlagssperre ganz oder teilweise betroffenen Einlageflurstücke sind in der anliegenden Flurstücksliste auf-

geführt. Die Gebietskarte (Anlage 1) und die Flurstücksliste (Anlage 2) sind Bestandteil der vorläufigen Anordnung.

2. Die Holzeinschlagssperre endet mit Ablauf des **30.11.2013**.
 3. Aus Gründen des Waldschutzes, zur Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes ist die Erteilung von Ausnahmen von der Holzeinschlagssperre durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf schriftlichen Antrag möglich.
- Der Antrag ist an die Regionalstelle Luckau des Landesamtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau) zu richten. Die schriftliche Zustimmung der unteren Forstbehörde nach § 10 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 08], S. 175, 184) ist dem begründeten Antrag beizulegen.

II. Durchsetzung der Holzeinschlagssperre

1. Die Holzeinschlagssperre kann gemäß § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 2, 20 und 23 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I/91, [Nr. 46], S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), ein **Zwangsgeld bis zu 1.000 Euro** festgesetzt werden. An dessen Stelle kann nach § 21 VwVGBbg für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.
2. Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch eintretenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).
3. Zusätzlich können entgegen der Ziffer 1 vorgenommene Holzeinschläge außerdem nach § 154 Abs. 1 FlurbG mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn sie den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

III. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete Holzeinschlagssperre auf den Waldflächen liegen vor.

Die von der Sperre betroffenen Flächen unterliegen dem Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf. Das Bodenordnungsverfahren ist mit Beschluss der zuständigen Flurneuordnungsbehörde vom 16.05.1994 gemäß § 56 in Verbindung mit §§ 53 und 64 LwAnpG und seinen Änderungsbeschlüssen vom 20.01.1995 und 16.12.1999 angeordnet worden. Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten 2006 und sein Nachtrag 1 2012 bekannt gegeben.

Gemäß Regelungsvorbehalt 1 im textlichen Teil des Bodenordnungsplanes wird die Wertdifferenz zwischen eingebrachten und abgefundenen Holzwerten in Geld ausgeglichen. Zur Ermittlung der Geldausgleiche soll mit der Wertermittlung der Holzbestände im Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf am 01.04.2013 begonnen werden.

Zur Ermittlung der Holzwerte sind umfangreiche örtliche Erhebungen für die Holzbestände erforderlich.

Diese Bestandsaufnahmen müssen ohne Änderungen erhalten bleiben. Da die ermittelten Holzbestandswerte Grundlage für die Berechnung der durch die Beteiligten zu zahlen und zu empfangende Geldausgleiche sind und später in einen Nachtrag zum Bodenordnungsplan übernommen werden, dürfen diese Werte nicht mehr durch Holzeinschläge auf den betroffenen Grundstücken geändert werden. Es ist daher sowohl im öffentlichen als auch im gemeinschaftlichen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagssperre zu verfügen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom

22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Gründe für die sofortige Vollziehung

Durch die Holzeinschlagssperre wird gewährleistet, dass die Beweissicherung für die Bewertung der Baumbestände gewahrt wird.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Holzeinschlagssperre würde im Fall einer Anfechtung dem öffentlichen Interesse an einer kontinuierlichen Fortführung des Bodenordnungsverfahrens nicht ausreichend Rechnung getragen werden können.

Die vorläufige Anordnung könnte ihren Zweck, nämlich die grundlagenbezogene Durchführung und Fertigstellung der Bewertung der Baumbestände nicht erfüllen. Diese überwiegenden öffentlichen Interessen rechtfertigen es, dass einem etwaigen Rechtsbehelf gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Demgegenüber stehen der sofortigen Ausführung der vorläufigen Anordnung keine gewichtigen oder überwiegenden Belange der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten entgegen. Die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten erleiden durch den sofortigen Vollzug der vorläufigen Anordnung im Hinblick auf den endgültigen Bodenordnungsplan keinen Nachteil, weil § 36 FlurbG eine Zustandserfassung der Grundstücke und eine Entschädigung vorsieht.

Vor diesem Hintergrund müssen vorliegend die Bestandschutzinteressen der betroffenen Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten hinter den herausragenden und überwiegenden öffentlichen Interessen an der Holzeinschlagssperre zur Umsetzung der Bewertung der Baumbestände zurücktreten.

Das öffentliche Interesse an einer fristgerechten Fertigstellung überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung können die Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die sofortige Vollziehung hat die Folge, dass Widersprüche gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung haben.

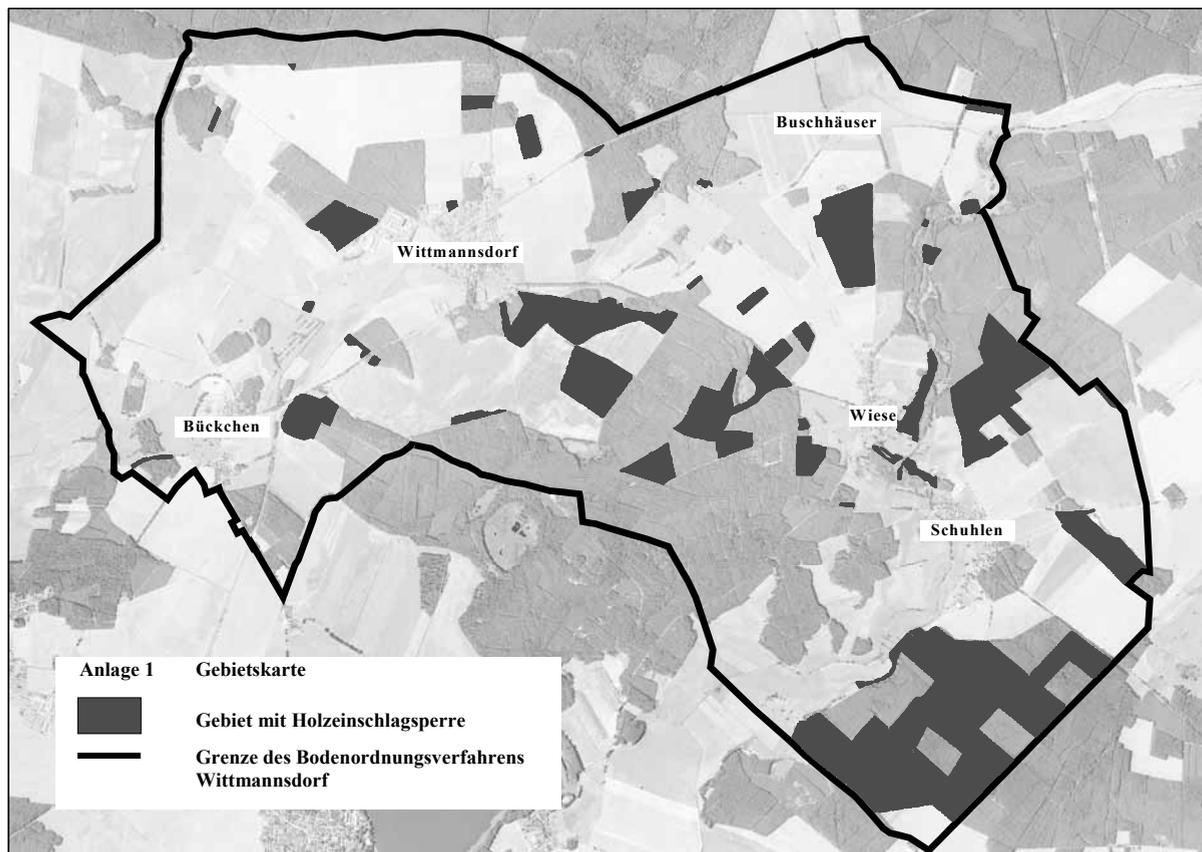
Luckau, den 31.01.2013



(Reppmann)
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Karte siehe Seite 12.



Anlage 2: Flurstücksliste

Liste der Einlageflurstücke, die der vorläufigen Anordnung (Holzeinschlagsperre) unterliegen

Gemeinde: Märkische Heide

Gemarkung	Flur	Einlageflurstück	Gemarkung	Flur	Einlageflurstück
Bückchen	1	88, 89, 93, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 241, 242, 253/1, 254/2, 254/3, 255, 256/2, 257/2, 259, 270, 272, 273, 274, 275/1, 275/2, 276/2, 280/1, 315, 316, 317	Schuhlen-Wiese	3	13, 14, 15, 16/1, 16/2, 25, 37, 38, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 67, 68, 69/12, 81, 82, 83, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 180, 181, 182, 186, 187, 188, 208, 214, 223, 232, 233, 271, 272, 396, 397, 398, 399, 402, 405, 406, 410, 412, 413, 414, 415, 419, 420, 421, 422, 423, 425, 459, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 561, 563, 564, 568, 571, 572, 573, 593, 594, 595, 599, 600/2, 601, 606,
Leibchel	1	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70	Wittmannsdorf	1	20, 23, 24/2, 40, 41, 42, 55/1, 56/1, 182, 187, 188, 189, 190, 193, 194, 195, 199, 200, 201/4, 202, 203, 207/1, 207/2, 208/1, 208/2, 209, 210/1,
Plattkow	2	14	Wittmannsdorf	2	147, 148/1, 151, 193, 206/2, 208, 209, 210, 213, 217, 218, 221, 254, 255, 256, 257, 258, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270/2, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 302, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 342, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 371, 392, 393/1, 393/2, 396, 398, 399, 423/1, 424, 425/2
Schuhlen-Wiese	1	2, 3, 4, 5/2, 6, 7, 31, 32, 35, 36, 42, 50, 51, 52, 57, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 107, 108, 129			
Schuhlen-Wiese	2	7, 11/2, 13, 23, 80, 81, 82, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 207, 208, 209, 243/1, 243/2, 243/3, 243/4, 243/5, 243/6, 243/7, 243/8, 243/9, 243/10, 243/11, 244, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 290, 291, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 347, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 406/1			